



**Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege im Sinne von SGB VIII
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

1. Präambel

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII) bzw. die vergleichbare Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1).

Dies vorausgeschickt gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts für die Vollzeitpflege die folgenden Maßstäbe:

2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung

2.1 Pauschalbeträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden. Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Die insoweit nach Alterstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes. Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 34,00 € gezahlt.

2.2 Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVO gedeckt werden.

Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegeeltern erläutert.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass ein erhöhter Pauschalbetrag nach Satz 1 dann nicht bzw. lediglich reduziert zu gewähren ist, wenn für das Kind oder den Jugendlichen bereits entsprechende Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI gezahlt werden. Eine Anrechnung von Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erfolgt in der Weise, als dass sich pro von dort gewährter Pflegestufe der nach soeben beschriebenen Verfahren festgestellte Bedarf entsprechend pauschal um je einen Satz reduziert. Die Berücksichtigung erfolgt betragsgemäß, indes höchstens in der Höhe der tatsächlichen Zahlbeträge der Pflegekasse.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

2.3 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung

Nimmt ein Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil und besteht das Pflegeverhältnis weiter, so wird für den Einlieferungsmonat und den darauffolgenden Monat das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt. Ist darüber hinaus weiterer Krankenhaus/Klinikaufenthalt für das Pflegekind erforderlich, werden die erziehungs- und pflegebezogenen Anteile des Pauschalbetrags lediglich noch zur Hälfte gezahlt. Durch die Fortzahlung werden der gesamte kur- bzw. krankenhausbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten, Telefonate, Behördengänge) abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus anerkennungsfähige Fahrtkosten erstattet werden.



3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (auch hinsichtlich höherer Anschaffungen) regelmäßig durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme und werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn bzw. dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung, schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Pauschale für Ferienmaßnahmen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

Als Beihilfen und Zuschüsse kommen insbesondere in Frage:

3.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle sowie Erstausrüstung Bekleidung

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle (z. B. mit Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen, Autositz, Spielzeug) können bei Bedarf bis maximal 767,00 € gewährt werden.

Persönlicher, erforderlicher Bedarf an Bekleidung für das Pflegekind, kann bis zur Höhe eines Pauschalsatzanteils für den Sachaufwand einmalig erstattet werden.

Die Zuschüsse können jedenfalls dann nicht bis zur maximalen Höhe gewährt werden, wenn es sich um eine Hilfe handelt, die als Kurzzeitpflege angelegt ist.

Die Erstausrüstung erfolgt jeweils für das Kind. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung gewährt werden.

3.2 Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

Ferienfahrten können bis zu 168,00 € pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

Für Klassenfahrten können Kosten in Höhe von maximal 350,00 € (ohne Taschengeld) übernommen werden.

3.3 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem vorher bestimmten Bereich aufzuholen. Es muss die realistische Aussicht bestehen, dies zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit (in der Regel Gefährdung des Erreichens des Klassenziels), Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Kosten können in diesem Umfang für die Dauer von sechs Monaten übernommen und in begründeten Ausnahmefällen die Beihilfe um weitere sechs Monate verlängert werden.

3.4 Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes können in einem Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche übernommen werden. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 1 abgegolten sind.

Besuchen mehrere Kinder der Pflegefamilie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, so ist die Möglichkeit der nach den Kreisrichtlinien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen bzw. zur Förderung von Kindern in Tagespflege vorgesehenen Geschwisterermäßigung zu berücksichtigen.



3.5 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Taufe, Kommunion oder Konfirmation kann jeweils ein Zuschuss in Höhe von maximal 128,00 € gewährt werden.

3.6 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten zu den leiblichen Eltern oder sonstige Personen der Ursprungsfamilie, zu denen tatsächlich ein Bezugs- und Näheverhältnis besteht. Die Kosten für die günstigste Verbindung können für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen werden.

3.7 Hilfe zur Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenem Wohnraum – kann dem Jugendlichen bzw. dem jungen Volljährigen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar in Höhe von 767,00 € gewährt werden.

3.8 Erwerb eines Fahrrades

Für den einmaligen Erwerb eines Fahrrades kann ein Zuschuss bis maximal 154,00 € gewährt werden.

3.9 Einschulung/Umschulung

Für Einschulung oder Umschulung in eine weiterführende Schule kann ein Zuschuss bis zu 77,00 € bewilligt werden.

3.10 Brille

Für eine Brille bzw. die Erstausrüstung mit Kontaktlinsen können einmalig Zuschüsse bis zu 52,00 € übernommen werden.

4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch auf sowohl Leistungen wegen pflergerischen und erzieherischen Mehrbedarfs als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht. Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.03.2014 in Kraft.